

Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags auf 19.04.2026 von 11.00 Uhr – 16.00 Uhr

Die Stadt Lorch erlässt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Lorch vom 26.02.2026 gem. § 8 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (Gbl. 2007, S. 135) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124) zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags folgende

Allgemeinverfügung:

1. Verkaufsoffener Sonntag

In der Stadt Lorch dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, 19.04.2026 anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags im Rahmen der Lorcher Gewerbetage (von Lorcher Ladengeschäfte, Lorcher Firmen, Vereine und Schulklassen) für die Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

2. Schutz der Arbeitnehmer

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

3. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt am folgenden Tag der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gemacht.

Begründung:

Zu 1., 2.:

Anlässlich der „Lorcher Gewerbetage“ soll am Sonntag, 19.04.2026 in der Zeit von 11.00 Uhr – 16.00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg kann die Gemeinde aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich drei Verkaufssonntage festsetzen. Zuständig für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ist somit nach § 14 Absatz 1 LadÖG die Stadt Lorch.

Die Industrie- und Handelskammer sowie die beiden kirchlichen Dekanate haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Zu 3.:

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Lorch, Hauptstraße 19, 73547 Lorch Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegen des Widerspruchs beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen.

Lorch, 27.02.2026

gez.
Marita Funk
Bürgermeisterin